

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UH200210-O/U/BEE

Verfügung vom 4. Januar 2021

in Sachen

Baugenossenschaft A._____ Zürich, vertreten durch B._____,
Beschwerdeführerin

gegen

1. **C._____**,
 2. **Stadtrichteramt Zürich**,
- Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung des Stadtrichteramts
Zürich vom 24. Juni 2020, Nr. 2020-029-174**

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Am 30. April 2020 erstattete die Beschwerdeführerin, die Baugenossenschaft A._____, vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Aktuar, Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1, C._____, wegen Missachtung eines richterlichen Verbots und stellte entsprechenden Strafantrag (Urk. 15/1). Sie wirft ihm vor, sein Fahrzeug (Honda, Kontrollschild ZH 1) am 23. April 2020 auf dem Behindertenparkplatz auf dem Grundstück an der D._____-strasse 2 in Zürich (Kat. Nr. UN3) abgestellt zu haben, ohne über eine entsprechende Bewilligung verfügt zu haben. Nachdem C._____ gegen die Verzeigung durch die Stadtpolizei Zürich Einsprache bzw. Einwände erhoben hatte, rapportierte die Stadtpolizei Zürich am 18. Juni 2020 an das Stadtrichteramt Zürich (Urk. 15/2–7). Am 24. Juni 2020 nahm das Stadtrichteramt Zürich eine Strafuntersuchung nicht an die Hand (Urk. 5).

2. Gegen diese Verfügung erhob die Baugenossenschaft A._____, vertreten durch ihren Geschäftsführer, mit Eingabe vom 6. Juli 2020 fristgerecht Beschwerde (Urk. 2). Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung.

3. Am 29. Juli 2020 leistete die Beschwerdeführerin fristgerecht die Prozesskaution in Höhe von Fr. 1500.– (Urk. 10). In der Folge reichte das Stadtrichteramt Zürich die verlangten Untersuchungsakten ein und beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 5. August 2020 die Abweisung der Beschwerde mit Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin, verwies zur Begründung jedoch lediglich auf die Akten sowie auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (Urk. 14 f.). Der Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen (vgl. Urk. 11 f.). Mit Verfügung vom 1. Dezember 2020 wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit eingeräumt, eine gehörig unterzeichnete Beschwerde nachzureichen, was sie am 8. Dezember 2020 tat (Urk. 18 ff.). Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif.

II. Eintreten

1. Angefochten ist eine Einstellungsverfügung des Stadtrichteramts. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG). Da ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des Verfahrens bildet, ist die Verfahrensleitung zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 395 lit. a StPO).

2. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstücks, das der Beschwerdegegner 1 unberechtigterweise befahren haben soll. Sie hat Strafantrag wegen Missachtung eines richterlichen Verbots durch das genannte Verhalten gestellt und sich damit nach Art. 118 Abs. 2 StPO als Privatklägerin konstituiert (vgl. Urk. 15/1). Damit ist sie nach Art. 382 StPO zur Beschwerde legitimiert.

3. Die Beschwerdeführerin reichte mit Datum vom 8. Dezember 2020 innert der ihr zur Verbesserung angesetzten Frist eine durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer unterzeichnete Beschwerdeschrift ein (Urk. 20 ff.). Damit liegt eine formgültige Beschwerde vor (Urk. 17; vgl. Art. 110 und Art. 396 Abs. 1 StPO). Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

III. Nichtanhandnahme

1. Am fraglichen Ort auf dem Grundstück an der D. _____-strasse 2 in Zürich sind gemäss eingereichten Fotografien mindestens drei Parkplätze markiert (Urk. 3/1 = Urk. 21/1). Davor besagt eine Verbotstafel folgendes (Urk. 3/2 = Urk. 21/2; vgl. Urk. 15/1):

«VERBOT

Unberechtigten ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft Kat. Nr. UN3,

Siedlung E. _____,

... Zürich, verboten.

Berechtigt auf den Parkplätzen an der D. _____-strasse 2 sind ausschliesslich die Besucher der folgenden Liegenschaften:

- F. _____-strasse 4, 5, 6
- E. _____-strasse 7, 8
- G. _____-strasse 9, 10, 11

– H.____-strasse 12, 13, 14, 15, 16

sowie Fahrräder auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen und Dienstbarkeitsberechtigte im Rahmen ihrer Dienstbarkeit.

Wer dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.– bestraft.

Zürich 6, 13. Juli 2018

Der Stadtmann von Zürich ...
(...))»

Direkt vor dem Parkplatz, auf dem der Beschwerdegegner 1 unberechtigt parkiert haben soll, ist eine separate Tafel mit dem Symbol für einen Behindertenparkplatz angebracht. Auf dem Boden der beiden anderen sichtbaren Parkplätze steht «Besucher» (Urk. 3/1; Urk. 15/1).

2. Das Stadtrichteramt nahm das Verfahren mit der Begründung nicht an die Hand, dass der Verbotstext die Grundlage zur Ahndung bilde, im Verbotstext Besucher explizit erlaubt seien, der Beschwerdegegner 1 Besucher in der Liegenschaft G.____-strasse 10 gewesen sei und im Verbot nichts betreffend das Behindertenparkfeld erwähnt sei (Urk. 5).

3. Die Beschwerdeführerin macht hiergegen geltend, gemäss der Verbotstafel dürften die Besucher nur auf den «ihnen zugewiesenen Parkplätzen» parkieren. Der Parkplatz rechts aussen sei eindeutig als Behindertenparkplatz gekennzeichnet. Somit sei er ausschliesslich für Menschen reserviert, an deren Fahrzeug eine Behindertenplakette angebracht sei. Das sei beim Fahrzeughalter der Marke Honda, ZH 1, nicht der Fall gewesen (Urk. 2).

4. Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Wiederhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft wird (Art. 258 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das gerichtliche Verbot besteht in einer an die Allgemeinheit, an jedermann gerichteten, aber auf ein konkretes Grundstück bezogenen Anordnung, in Zukunft jede Besitzesstörung oder bestimmte genauer umschriebene Besitzesstörungen zu unterlassen. Art. 258 ZPO dient dabei einzig dem Schutz tatsächlich bestehender Herrschaftsverhältnisse über eine Sache. Eigentliche Benutzerordnungen können nicht auf diese Bestimmung gestützt werden. Für die Strafbarkeit im Einzelfall ist die effektiv verwendete Formulierung im publizierten gerichtlichen Verbot

bzw. dessen Anbringung am Grundstück massgeblich (Schwander, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N 3, 7 und 10 zu Art. 258 ZPO mit Hinweisen). Die angesprochenen Personen sollen erfahren, was sie nicht mehr tun dürfen, und die Vollstreckungs- oder Strafbehörden müssen wissen, welche Handlungen sie zu verhindern oder mit Strafe zu belegen haben (vgl. BGE 142 III 587 E. 5.3; BGE 131 III 70 E. 3.3). Das Verbot hat entsprechend so bestimmt wie möglich zu sein. Da auf der Verbotstafel letztlich das Dispositiv des gerichtlichen Verbotsentscheids steht und dessen Wirksamkeit von dessen allgemeiner Verständlichkeit abhängt, ist bei der Formulierung des Verbotsantrags darauf zu achten, dass der Verbotstext auch objektiv verständlich ist (Göksu, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N 19 und 21 zu Art. 258 ZPO mit Hinweisen; zum Ganzen Verfügung der Verfahrensleitung der Kammer UE190129 vom 8. Oktober 2019 E. 4, publiziert in der Entscheidsammlung [www.gerichte-zh.ch]).

5. Für eine Strafbarkeit effektiv massgebend ist somit der Verbotstext. Auf der vorliegend interessierenden Verbotstafel werden auf den Parkplätzen an der D.____-strasse 2 - neben Dienstbarkeitsberechtigte im Rahmen ihrer Dienstbarkeit - ausschliesslich Besucher bestimmter Liegenschaften «und Fahrräder auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen» berechtigt. Worauf sich die Zuweisung bezieht, ist nicht ganz eindeutig. Sie kann sich einerseits auf den Unterschied zwischen Parkplätzen für Fahrräder und anderen Parkplätzen beziehen. Andererseits und viel eher kann damit gemeint sein, dass Fahrräder nicht überall, sondern nur auf den als Fahrradparkplätzen bezeichneten Orten abgestellt werden dürfen. Jedenfalls werden Behindertenparkplätze nicht erwähnt. Aus der Markierung am Boden zweier auf den Fotografien sichtbaren Parkplätze mit «Besucher», die auf dem Behindertenparkplatz fehlt, könnte man höchstens schliessen, dass der Behindertenparkplatz nicht für Besucher zugewiesen ist. Das scheint aber widersinnig, dürften dann nämlich Besucher mit einer Behinderung ihr Fahrzeug nicht auf diesem Parkplatz abstellen, sondern müssten ebenfalls einen gewöhnlichen Besucherparkplatz benutzen. Umgekehrt dürften auch Personen mit Behinderung dort parkieren, die nicht Besucher einer der genannten Liegenschaften sind. Dem

steht aber der Verbotstext entgegen, dass auf den Parkplätzen «ausschliesslich die Besucher» berechtigt sind. Der Verbotstext untersagt deshalb Besuchern ohne Behinderung nicht, den Behindertenparkplatz zu benutzen. Welcher Benutzer auf welchen Besucherparkplätzen für wie lange und wie oft berechtigt ist, gehört zur Benutzerordnung, die sich nicht auf das richterliche Verbot stützen kann. Zu ihrer Durchsetzung wäre der Zivilweg zu beschreiten.

6. Der Beschwerdegegner 1 gab in seiner Einsprache gegen die Übertretungsanzeige an, er habe am fraglichen Tag seine zwei Kinder, die alternierend bei ihrer Mutter an der G.____-strasse 10 wohnen, und viel Gepäck abgeholt. Weil die Besucherparkfelder besetzt gewesen seien, habe er für das Ein- und Aussteigen kurz auf dem Behinderten-Parkfeld parkiert, sei aber nicht im Auto geblieben, sondern kurz ins Haus gegangen (Urk. 15/3 S. 2; Urk. 15/4). Die Beschwerdeführerin bestreitet diese Darstellung nicht und es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die daran zweifeln liessen. Der Beschwerdegegner 1 war daher eindeutig als Besucher der genannten Liegenschaft auf den Parkplätzen an der D.____-strasse 2 berechtigt. Damit hat er das richterliche Verbot nicht missachtet.

7. Das Stadtrichteramt hat eine Strafuntersuchung zu Recht nicht an die Hand genommen, weil der fragliche Straftatbestand eindeutig nicht erfüllt ist (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Ausgang unterliegt die Beschwerdeführerin und die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ihr aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie am Zeitaufwand des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 600.– festzusetzen und von der geleisteten Prozesskaution zu beziehen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). Im Mehrbetrag ist die Prozesskaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten.

2. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 StPO). Dem Beschwerdegegner 1 ist im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden, so dass auch ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. A. Flury)

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 600.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und von der geleisteten Prozesskaution bezogen.
3. Im Mehrbetrag wird die Prozesskaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückerstattet.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Beschwerdeführerin (unter Beilage einer Kopie von Urk. 14 und 17; per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner 1 (per Gerichtsurkunde)
 - das Stadtrichteramt Zürich, ad 2020-029-174 (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - das Stadtrichteramt Zürich, ad 2020-029-174 (unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 15]; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.
6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben wer-

den. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 4. Januar 2021

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

Dr. iur. D. Hasler